

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin)

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung
VO-Nr. 19/064

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- II D 26 -
Tel.: 9028 (928) 1326

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Dritte Verordnung

zur Änderung der

Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Vom 11. März 2022

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2022 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Die Vierte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 1374), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste haben ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, in dem eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen ist.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Beschäftigten ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in der am 11. März 2022 geltenden Fassung zu gewähren.“

4. § 6 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das Betreten der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz, Vertretende der Pflegekassen sowie Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Heimaufsicht“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Anordnungen des Gesundheitsamtes müssen Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregelungen ermöglichen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören, darf in Einrichtung ohne Covid-19-Verdachts- oder bestätigte Covid-19-Fällen nicht präventiv beschränkt werden.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
 - c) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besuchenden ist der Zugang grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung sowie den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in der am 11. März 2022 geltenden Fassung zu gewähren.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „des Infektionsschutzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende“ durch die Wörter „Besuchende müssen“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „14 Tagen“ durch die Angabe „10 Tagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

11. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „17. März“ durch die Angabe „19. März“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Aufrechterhaltung der Schutzvorkehrungen ist erforderlich, um die besonders vulnerable Gruppe pflegebedürftiger Menschen wirksam vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Insgesamt ist die pandemische Lage weiterhin angespannt. In den nächsten Wochen ist in der Folge ansteigender Außentemperaturen aber mit einem Rückgang der Inzidenz in der Allgemeinbevölkerung zu rechnen. Außerdem scheinen die Krankheitsverläufe bei einer Infektion mit der Omikron-Variante bei geimpften Menschen insgesamt weniger schwer zu sein.

Die 7-Tage-Inzidenz der Gesamtbevölkerung (901,9), der Indikator der COVID-19 ITS-Belegung (11,1 %) sowie die Hospitalisierungs 7-Tage-Inzidenz (16,7) sind in Berlin auf einem sehr hohen Stand. In der Altersgruppe 70+ ist die Inzidenz zum jetzigen Zeitpunkt allerdings niedriger als in allen anderen Altersgruppen (04.03.22; Quelle: <https://data.lageso.de/lageso/corona/corona.html>). Die Impfquote der über 60-Jährigen (vollständig geimpft) liegt in Berlin bei 91,7 % und damit deutlich höher als die der Allgemeinbevölkerung von 76,6 %. Von den über 60-Jährigen haben 82,3 % eine Auffrischimpfung erhalten (Stand: 02.03.22; Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html).

Aktuell gibt es in 13 stationären Pflegeeinrichtungen Ausbrüche mit 25 und mehr infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern. Insgesamt sind gegenwärtig 1605 Bewohnende und 913 Mitarbeitende von Pflegeeinrichtungen infiziert. Seit Beginn der vierten Welle sind 160 Pflegeheimbewohner gestorben (Quelle: Lagebericht der Heimaufsicht vom 01.03.22 und vom 25.02.22). In den Pflegeeinrichtungen ist die Zahl der sog. Impfdurchbrüche sehr hoch. Insgesamt kommt es aber zu deutlich weniger schweren oder tödlichen Verläufe als in den vorherigen Wellen.

Die Beibehaltung der in dieser Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen ist angesichts der aktuellen Lage weiterhin erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel sind derzeit nicht ersichtlich. Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedliche Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, auch das Grundrecht nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, der Schutz von Ehe und Familie. Die Grundrechtseingriffe sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Es wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in den Pflegeeinrichtungen getroffen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich verfassungsmäßig garantierter Grundrechte in unterschiedlicher Intensität eingegriffen. Beteiligte wurden dadurch bereits über einen erheblichen Zeitraum in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer

Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Insbesondere das Recht der Bewohnenden sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften auf möglichst unbeschränkte Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten ist hoch zu gewichten.

Da in den nächsten Wochen mit einem Rückgang der Inzidenz in der Allgemeinbevölkerung zu rechnen ist, sollen mit den geplanten Änderungen erste vorsichtige Lockerungsschritte unternommen werden. Insbesondere ist die über das Bundesrecht hinausgehende tägliche Testpflicht für geimpfte Pflegekräfte in der jetzigen Situation nicht mehr verhältnismäßig, da sich mit der rückläufigen Inzidenz weniger Pflegekräfte infizieren werden. Außerdem soll die Verordnung insgesamt entschlackt werden, indem Regelungen aufgehoben werden, die Bereiche betreffen, in denen es aktuell keine Probleme gibt (z.B. gemeinsame Mahlzeiten).

Mittlerweile liegt ein „Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften“ vor. Das Änderungsgesetz soll eine Rechtsgrundlage für Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 ab dem 20. März 2022 schaffen. Dieser Entwurf sieht vor, dass die Länder weiter bestimmte Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 treffen dürfen. § 28a Absatz 10 Satz 3 Infektionsschutzgesetzes n.F. soll außerdem eine vorübergehende Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften in einer Übergangszeit bis zum Ablauf des 2. April 2022 ermöglichen.

b) Einzelbegründung:

Zu Nummer 1

(Änderung von § 2 Absatz 1)

Der Verweis auf § 5 Absatz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde entfernt, da dieser sich auf Veranstaltungen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden bezieht. § 3 Absatz 2 der Vierte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung definiert eigene Ziele für die Schutz- und Hygienemaßnahmen der Pflegeeinrichtungen.

Außerdem fordert § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, welche die Pflegeeinrichtungen mit unnötigen Dokumentationspflichten belastet und von den Gesundheitsämtern aktuell nicht genutzt wird. Andere Anforderungen des § 5 Absatz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung treffen auf Pflegeeinrichtungen nicht zu (Warteschlagen) oder sind auch an anderer Stelle geregelt (Lüftung, Mindestabstand).

Zu Nummer 2

(Anpassung in § 3 Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Anpassung, da die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwischenzeitlich durch die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ersetzt worden ist.

Zu Nummer 3

(Neufassung von § 4 Absatz 1)

Seit dem 21. Januar 2021 müssen alle Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen in Berlin unabhängig vom Immunstatus täglich getestet werden. Damit geht Berlin über das Bundesrecht hinaus, dass geimpften Beschäftigten nur zweimal wöchentlich die Testung vorschreibt (§28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz). Die Verschärfung der Testpflicht wurde eingeführt, da in der Folge der Verbreitung der Omikron-Variante mit einem deutlichen Anstieg der Inzidenz und erheblichen Personalausfällen zu rechnen war.

Es ist absehbar, dass die Inzidenz in der Allgemeinbevölkerung bis Mitte März deutlich zurückgehen wird, so dass mit erheblich weniger infizierte Pflegekräfte zu rechnen ist. Die geimpften Pflegekräfte sollen aufgrund der sinkenden Infektionsgefahr von der täglichen Testpflicht entlastet werden. Ab dem 17. März gilt für die Beschäftigten die in § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz in der am 11. März 2022 geltenden Fassung vorgeschriebene Testpflicht (tägliche für ungeimpfte Beschäftigte, zweimal pro Kalenderwoche für geimpfte).

§ 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz wird voraussichtlich am 20. März 2022 außer Kraft treten. Unter Umständen wird die vorliegende Verordnung aber auf der Grundlage von § 28a Absatz 10 Satz 3 Infektionsschutzgesetzes n.F ab dem 20. März ohne Änderungen vorübergehend verlängert. Die Neufassung von § 4 Absatz 1 soll durch die Präzisierung „in der am 11. März 2022 geltenden Fassung“ sicherstellen, dass Beschäftigte in Berlin bei einer Verlängerung der Verordnung auch ab dem 20. März 2022 zweimal pro Kalenderwoche (geimpft) bzw. täglich (ungeimpft) getestet werden müssen. Der Normtext des § 28b Absatz 2 in der am 11. März 2022 geltenden Fassung findet sich in der Anlage unter II., 2.

Zu Nummer 4

(a) und (b) Anpassung in § 6 Absatz 1 und 2

Die Terminologie der Verordnung wird präzisiert: Die korrekte Bezeichnung der sog. „Heimaufsicht“ lautet „Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz“ (vgl. § 34 Absatz 1 Wohnteilhabegesetz). Der Ausdruck „Medizinischer Dienst“ wird ersetzt, um auch den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung abzudecken.

(c) § 6 Absatz 3 neu

Wesentliche Regelungsinhalte des aufgehobenen § 8 Absatz 3 werden an diese Stelle verschoben. Durch die Aufnahme in § 6 Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass auch die Anordnungen des Gesundheitsamtes bei Covid-19-Fällen in einer Einrichtung die Mitwirkung nicht über Gebühr einschränken. Gerade unter den Bedingungen eines Ausbruchsgeschehens mit schwerwiegenden Einschnitten in den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner ist die Mitwirkung der unmittelbar Betroffenen unabdingbar und darf auch nicht durch Maßnahmen des Gesundheitsamtes beschnitten werden.

Zu Nummer 5

(Aufhebung von § 8 Absatz 2)

In der gegenwärtigen Lage sind für das Singen in stationären Pflegeeinrichtungen keine Ausnahmeregelungen mehr erforderlich. Das Bedürfnis nach Gesang von stationär gepflegten Menschen dürfte sich von dem der Allgemeinbevölkerung nicht wesentlich unterscheiden. Die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden Schutzvorkehrungen sollten in Pflegeheimen nicht geringer ausfallen als in anderen Bereichen. Daher entfällt die Möglichkeit, von den Vorgaben § 11 Absatz 5 (zuvor Absatz 7) der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung abzuweichen.

(Aufhebung von § 8 Absatz 3)

§ 8 Absatz 3 entfällt an dieser Stelle. Wesentliche Regelungsinhalte finden sich jetzt in § 6 Absatz 3 als Maßgaben für die Anordnungen des Gesundheitsamtes. Die Tätigkeit der Mitwirkungsgremien ist bereits durch das Wohnteilhabegesetz und die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung gewährleistet. Es sind hier keine aktuellen Fälle bekannt, in denen die Mitwirkung beschnitten worden ist. Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen, die der Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte dienen, finden sich in § 12 Absatz 3 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3G, Maskenpflicht).

Zu Nummer 6

(Aufhebung von § 9)

Aktuell schränken die vollstationären Pflegeeinrichtungen die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten nicht mehr ein. Zu Beginn der Pandemie ist dies in einigen Fällen vorgekommen. Für die Einrichtungen besteht eine allgemeine Pflicht zur Gewährleistung der sozialen Teilhabe gemäß § 16 Wohnteilhabegesetz und mittlerweile wird die gemeinsame Nahrungsaufnahme von den Einrichtungen problemlos gewährleistet. Daher besteht kein Bedarf mehr an einer eigenen Soll-Regelung in dieser Verordnung.

(Aufhebung von § 10)

Die gesetzliche Verpflichtung, ungeimpfte Personen über das besondere Risiko bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen aufzuklären, ist nicht mehr erforderlich, da dieses Risiko mittlerweile allgemein bekannt ist. Außerdem haben Pflegeeinrichtungen unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung ein starkes Eigeninteresse daran, ungeimpfte Pflegebedürftige zu informieren, da sie so die eigenen Beschäftigten und Klienten schützen und die Fortführung ihres Betriebs sicherstellen können.

Zu Nummer 7

(a) Neufassung von § 11 Absatz 1 Satz 3

Es wird klargestellt, dass der Besuch von geimpften und genesenen Personen in Einrichtungen ohne COVID-19-Fälle nicht präventiv beschränkt werden darf. Die Klarstellung ist erforderlich, da Absatz 4 entfällt und die Besuchsrechte zu Beginn der Pandemie teils zu drastischen Einschränkungen von Besuchsrechten und zur sozialen Isolation der Bewohnenden gekommen ist

(b) Aufhebung von § 11 Absatz 4

Absatz 4 wird aufgehoben, um die Einschränkung der Besuchsrechte in Anbetracht sinkender Inzidenzen weiter zu reduzieren. Die Einhaltung des Mindestabstandes wird bereits durch § 1 Absatz 2 Satz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gefordert. In der Praxis besteht an dieser Stelle wenig Regelungsbedarf, da es nur sehr selten dazu kommen dürfte, dass die Anzahl der Besuchenden aufgrund räumlicher Enge zwingend zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern führen muss.

Zu Nummer 8

(Aufhebung § 12 Absatz 2 Satz 1 und Neufassung von Satz 2)

Die Vorgabe, das Besuchende nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen dürfen, wird aufgehoben. Die Umsetzung der Kontrolle der Besuchenden sollte in der Verantwortung der Einrichtung liegen. Dies kann durch einen zentralen Zugang oder auf anderen Wegen erfolgen (z.B. auf der Station). Einrichtungen, die das Besuchermanagement nicht über einen zentralen Eingang organisieren, werden durch die bisherige Vorgabe ggf. unnötig reglementiert.

§ 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz wird voraussichtlich am 20. März 2022 außer Kraft treten. Unter Umständen wird die vorliegende Verordnung aber auf der Grundlage von § 28a Absatz 10 Satz 3 Infektionsschutzgesetzes n.F ab dem 20. März ohne Änderungen vorübergehend verlängert. Die Neufassung von § 4 Absatz 1 soll durch die Präzisierung „in der am 11. März 2022 geltenden Fassung“ sicherstellen, dass Besucher von Pflegeeinrichtungen in Berlin bei einer Verlängerung der Verordnung auch ab dem 20. März

2022 getestet werden müssen. Der Normtext des § 28b Absatz 2 in der am 11. März 2022 geltenden Fassung findet sich in der Anlage unter II., 2.

Zu Nummer 9

(a) Änderung § 13 Absatz 1 Satz 1

Der Bezug auf die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ohne genaue Ortsangabe wird durch einen allgemeinen Verweis auf den Infektionsschutz ersetzt. Die Betrachtung von Wohngemeinschaften als ein Haushalt im Sinne des Infektionsschutzes soll aufrechterhalten werden, ohne Implikationen auf andere Rechtskreise, wie z.B. das SGB XII, hervorzurufen.

(b) Änderung § 13 Absatz 2 Satz 1

Im Kontext der abflauenden epidemischen Lage sollen die Besuchsmöglichkeiten wieder ausgeweitet und den Besuchenden auch der Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen der WG ermöglicht werden. Auf diese Weise kann das Gemeinschaftsleben wieder gestärkt werden.

Zu Nummer 10

(a) Änderung § 14 Absatz 1

Die Dauer des Betretungsverbots für Kontaktpersonen wird an die Empfehlungen des RKI und die Vorgaben in § 7 Absatz 6 der Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angepasst. Aufgrund der hohen Vulnerabilität der Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflege dürfen Kontaktpersonen mit einer Auffrischimpfung und vergleichbare Personengruppen teilstationäre Pflegeeinrichtungen weiter nicht betreten.

(b) und (c) Änderung von § 14 Absatz 4 und Aufhebung von § 14 Absatz 5 und 6.

Die Änderung dient ausschließlich der Vereinfachung der Norm. Anstatt erst auf Absatz 5 zu verweisen und dort dann auf § 3 Absatz 2 wird unmittelbar auf § 3 Absatz 2 verwiesen. Die Maskenpflicht des Personals bleibt in den teilstationären Pflegeeinrichtungen bestehen.

§ 14 Absatz 6 hat auf die §§ 8, 9 und 10 verwiesen, die mit Ausnahme von § 8 Absatz 1 aufgehoben worden sind. § 8 Absatz 1 trifft auf die teilstationären Pflegeeinrichtungen nicht zu, da die Nutzerinnen und Nutzer gem. § 14 Absatz 4 hier grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske befreit sind, wenn sie bei Ankunft negativ getestet worden sind.

Zu Nummer 11
(Änderung § 15)

Die Verordnung wird in Anbetracht der anhaltend hohen Inzidenzen vom 18. März bis zum 19. März verlängert, da die genaue Ermächtigungsgrundlage ab dem 20. März noch unklar ist. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben bei Ihrer Videoschaltkonferenz mit dem Bundeskanzler am 16. Februar aber beschlossen, dass auch über den 19. März 2022 hinaus in der Pflege weiter bereichsspezifische Schutzmaßnahmen erforderlich sind und den Bundestag gebeten, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es wird daher davon ausgegangen, dass bis zum 20. März eine Rechtsgrundlage für die Weitergeltung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung geschaffen wird und eine kurzfristige Verlängerung ohne inhaltliche Änderungen dann unproblematisch möglich ist.

B. Rechtsgrundlage:

§ 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. § 39 Absatz 1 und Absatz 4 der Dritten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus i.V.m. § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes i.V.m. § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

C. Gesamtkosten:

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 11. März 2022

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

| alte Fassung | neue Fassung |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 2 Schutz- und Hygienemaßnahmen</p> <p>(1) In dem von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 5 Absatz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Sie hat sich mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Person abzustimmen. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Es ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen und mit der Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln des Arbeitsschutzes abzustimmen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Schutz- und Hygienemaßnahmen</p> <p>(1) Vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste haben ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, in dem eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen ist. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Sie hat sich mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Person abzustimmen. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Es ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen und mit der Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln des Arbeitsschutzes abzustimmen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Medizinische Gesichtsmaske</p> <p>(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung und das bei ambulanten Diensten tätige Personal hat in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Medizinische Gesichtsmaske</p> <p>(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung und das bei ambulanten Diensten tätige Personal hat in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne</p> |

| | |
|---|---|
| <p>des § 2 Absatz 1 Satz 5 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Gleiches gilt beim Aufenthalt im Freien auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p> | <p>des § 2 Absatz 1 Satz 5 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Gleiches gilt beim Aufenthalt im Freien auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p> |
| <p>§ 4 Testung der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen</p> <p>(1) Beschäftigten, auch soweit sie geimpft oder genesen sind im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der Vierten SARS-Cov-2-Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung, ist der Zugang nur zu gewähren, wenn sie getestet sind. § 28b Absatz 2 Satz 4 Infektionsschutzgesetz gilt entsprechend.</p> | <p>§ 4 Testung der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen</p> <p>(1) Beschäftigten ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in der am 11. März 2022 geltenden Fassung zu gewähren.</p> |
| <p>§ 6 Maßgaben bei Anordnungen des Gesundheitsamtes</p> <p>(1) Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß §§ 28a Absatz 1 Nummer 15, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 33 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes dürfen folgenden Zugang nicht beschränken:</p> <p>(...)</p> <p>5. das Betreten der Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertretende der Pflegekasernen und den Medizinischen Dienst.</p> <p>Die Testpflicht nach § 12 Absatz 2 und die Möglichkeit der Versagung des Besuchs bei Verstößen gegen Hygienevorschriften nach</p> | <p>§ 6 Maßgaben bei Anordnungen des Gesundheitsamtes</p> <p>(1) Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß §§ 28a Absatz 1 Nummer 15, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 33 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes dürfen folgenden Zugang nicht beschränken:</p> <p>(...)</p> <p>5. das Betreten der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz, Vertretende der Pflegekasernen sowie Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden.</p> <p>Die Testpflicht nach § 12 Absatz 2 und die Möglichkeit der Versagung des Besuchs bei Verstößen gegen Hygienevorschriften</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§ 11 Absatz 5 finden bei nach Satz 1 zulässigen Besuchen Anwendung.</p> <p>(2) Eine solche Anordnung des Gesundheitsamtes ist von der Einrichtungsleitung unverzüglich bei der Heimaufsicht anzuzeigen.</p> | <p>nach § 11 Absatz 5 finden bei nach Satz 1 zulässigen Besuchen Anwendung.</p> <p>(2) Eine solche Anordnung des Gesundheitsamtes ist von der Einrichtungsleitung unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz anzuzeigen.</p> <p>(3) Anordnungen des Gesundheitsamtes müssen Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerberatungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregeln ermöglichen.</p> |
| <p>§ 8 Veranstaltungen, Singen und Zusammenkünfte</p> <p>(1) Abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann in den Räumen der Pflegeeinrichtung bei Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Veranstaltungen die Zuweisung fester Plätze so vorgenommen wird, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, 2. ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder | <p>§ 8 Veranstaltungen, Singen und Zusammenkünfte</p> <p>Abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann in den Räumen der Pflegeeinrichtung bei Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Veranstaltungen die Zuweisung fester Plätze so vorgenommen wird, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, 2. ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder |

| | |
|--|---|
| <p>Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann oder</p> <p>3. alle anwesenden Besucherinnen und Besucher innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden.</p> <p>(2) Abweichend von § 11 Absatz 7 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in den Räumen der Pflegeeinrichtung gemeinsam gesungen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.</p> <p>(3) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, sind im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregulungen zu ermöglichen.</p> | <p>Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann oder</p> <p>3. alle anwesenden Besucherinnen und Besucher innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden.</p> <p>(2) Aufgehoben</p> <p>(3) Aufgehoben</p> |
| <p>§ 9 Gemeinsame Mahlzeiten</p> <p>Die Einrichtungen sollen die Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen ermöglichen. Bei der Bestuhlung und Anordnung der Tische kann auf die Einhaltung</p> | <p>§ 9 Aufgehoben</p> |

| | |
|---|---|
| <p>des Mindestabstands bei einer festen Sitzordnung verzichtet werden.</p> | |
| <p>§ 10 Aufklärungspflicht über das Infektionsrisiko</p> <p>Personen, die nicht einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personengruppen angehören, müssen darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme an Zusammenkünften nach den §§ 8, 9 und 14 ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.</p> | <p>§ 10 Aufgehoben</p> |
| <p>§ 11 Besuchsrecht</p> <p>(1) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen dürfen täglich im Rahmen des Besuchskonzepts nach § 12 Besuch empfangen. Ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Aufgehoben</p> <p>(3) Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden darf nicht beschränkt werden.</p> <p>(4) Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören, darf nur für geschlossene Räume beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwingend erforderlich ist. Eine</p> | <p>§ 11 Besuchsrecht</p> <p>(1) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen dürfen täglich im Rahmen des Besuchskonzepts nach § 12 Besuch empfangen. Ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören, darf in Einrichtung ohne Covid-19-Verdachts- oder bestätigte Covid-19-Fällen nicht präventiv beschränkt werden.</p> <p>(2) Aufgehoben</p> <p>(3) Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden darf nicht beschränkt werden.</p> <p>(4) Aufgehoben</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Beschränkung für Besuche im Freien ist unzulässig. Die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung muss im Besuchskonzept festgelegt und in der Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Besuchskonzept</p> <p>(...) (2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Ihnen ist der Zugang grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung sowie den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren. Sofern Besuchende die 2G-Bedingung nicht erfüllen, sind für die Dauer des Besuchs erhöhte Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich. Die Festlegung der erhöhten Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Besuchskonzept</p> <p>(...) (2) Besuchenden ist der Zugang grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung sowie den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in der am 11. März 2022 geltenden Fassung zu gewähren. Sofern Besuchende die 2G-Bedingung nicht erfüllen, sind für die Dauer des Besuchs erhöhte Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich. Die Festlegung der erhöhten Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Pflege-Wohngemeinschaften</p> <p>(1) Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes und § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 gelten als ein Haushalt im Sinne der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.</p> <p>(2) Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Für die Maskenpflicht im Zimmer</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Pflege-Wohngemeinschaften</p> <p>(1) Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes und § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 gelten als ein Haushalt im Sinne des Infektionsschutzes.</p> <p>(2) Besuchende müssen während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Für die Maskenpflicht im Zimmer der Nutzerin oder des Nutzers</p> |

| | |
|---|--|
| <p>der Nutzerin oder des Nutzers findet § 3 Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p> | <p>findet § 3 Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p> |
| <p>§ 14 Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen</p> <p>(1) Personen, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder in den jeweils letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen teilstationäre Pflegeeinrichtungen nicht betreten.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können in einer teilstationären hospizlichen Einrichtung der Tages- und Nachtpflege Schwerstkranke und Sterbende nach Absprache mit der verantwortlichen Pflegefachkraft auch im Falle von Symptomen oder Kontakt zu einer erkrankten Person aufgenommen werden. Personen nach Satz 1 oder deren Vertretungsberechtigte sind verpflichtet, die teilstationäre hospizliche Einrichtung über das Vorliegen des Tatbestandes nach Absatz 1 vorab zu informieren.</p> <p>(3) Aufgehoben</p> <p>(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 5 keine Anwendung. Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatz 2 nur eröffnet, wenn alle jeweils Anwesenden bei Ankunft mittels eines Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder dem</p> | <p>§ 14 Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen</p> <p>(1) Personen, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder in den jeweils letzten 10 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen teilstationäre Pflegeeinrichtungen nicht betreten.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können in einer teilstationären hospizlichen Einrichtung der Tages- und Nachtpflege Schwerstkranke und Sterbende nach Absprache mit der verantwortlichen Pflegefachkraft auch im Falle von Symptomen oder Kontakt zu einer erkrankten Person aufgenommen werden. Personen nach Satz 1 oder deren Vertretungsberechtigte sind verpflichtet, die teilstationäre hospizliche Einrichtung über das Vorliegen des Tatbestandes nach Absatz 1 vorab zu informieren.</p> <p>(3) Aufgehoben</p> <p>(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 keine Anwendung. Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatz 2 nur eröffnet, wenn alle jeweils Anwesenden bei Ankunft mittels eines Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder dem Personal einen Nachweis über einen</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Personal einen Nachweis über einen negativen Antigen-Test vorgelegt haben, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf; für die Testung der in der Einrichtung tätigen Personen findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Bezüglich der Maskenpflicht der in der Einrichtung tätigen Personen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(6) Gemeinschaftliche Aktivitäten im Sinne der §§ 8 und 9 sind unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen unter der Voraussetzung des § 10 zulässig.</p> | <p>negativen Antigen-Test vorgelegt haben, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf; für die Testung der in der Einrichtung tätigen Personen findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Aufgehoben</p> <p>(6) Aufgehoben</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten; Außerkrafttreten</p> <p>(...)</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. März 2022 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten; Außerkrafttreten</p> <p>(...)</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.</p> |

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz

§ 2:

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

§ 5 Absatz 2:

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet. Sie können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz verlängert werden.

2. Infektionsschutzgesetz

§ 28 Absatz 1:

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a Absatz 1, 2 und Absatz 5:

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
 - 2a. Verpflichtung zum Tragen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises,
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,

4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und

3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

§ 28b Absatz 2:

(2) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind und einen Testnachweis mit sich führen:

1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und
2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7.

In oder von den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen sowie Begleitpersonen, die die Einrichtung oder das Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gelten nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1; Menschen mit Behinderungen, die Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten sowie Auszubildende, Studierende und Schülerinnen und Schüler, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zum Zweck ihrer beruflichen Bildung betreten, gelten als Beschäftigte im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für Arbeitgeber und Beschäftigte kann die zugrunde liegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen, wenn sie geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind; das gilt entsprechend für Besucher, die als medizinisches Personal die in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen zu Behandlungszwecken aufsuchen und

geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind. Eine Testung muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind, mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden. Für Besucher, die die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt Satz 1 nicht. Für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher gilt Absatz 1 Satz 3, für Arbeitgeber und Beschäftigte auch Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 auch für alle Besucher anzubieten.

§ 32:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

3. Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

§ 38 Verordnungsermächtigung

(1) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

1. Bestimmungen nach § 5 Absatz 2 zu treffen,
2. über § 1 Absatz 2 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu regeln,

3. über die Regelungen im 2. Teil hinaus Situationen zu bestimmen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht,
4. über § 2 Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske zu regeln und
5. über § 4 Absatz 1 Satz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere als den im 2. Teil genannte Verpflichtungen zur Dokumentation der Anwesenheit zu bestimmen.

(...)

(4) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu treffen. Dabei soll auf das Erreichen einer sehr hohen Durchimpfungsrate abgestellt werden. Verordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von den Regelungen in § 8 bezüglich der Befreiung von der Pflicht, ein Testangebot annehmen zu müssen, § 10, § 11, § 30 sowie § 31 zulassen.

4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung

§ 7:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Grundgesetz

Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6 Absatz 1:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.